

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 74 (1996)
Heft: 12

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Schaffhausen. Meine Schriften habe ich am früheren Wohnort im Kanton Thurgau deponiert, wo ich mich auch für Ergänzungsleistungen angemeldet habe.

Personen mit Schweizer Bürgerrecht geniessen nach der Bundesverfassung im ganzen Land die Niederlassungsfreiheit und können grundsätzlich den Wohnsitz in der Schweiz frei wählen. Nach Art. 23 ZGB befindet sich der Wohnsitz einer Person «... an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält...», d.h. dort, wo sich ihr Lebensmittelpunkt befindet. Allerdings begründet ein Heimaufenthalt grundsätzlich keinen Wohnsitz (Art. 26 ZGB), sondern in der Regel bleibt der letzte Wohnsitz vor Heimeintritt weiterbestehen. Dies verhindert, dass Standortgemeinden von Heimen über Gebühr belastet werden, nachdem allfällige Ergänzungsleistungen oder Sozialleistungen grundsätzlich von Kantonen und Gemeinden getragen werden müssen.

nen und Gemeinden getragen werden müssen.

Eine Verlegung des Wohnsitzes in die Standortgemeinde des Altersheimes setzt eine besonders enge Beziehung zu dieser Gemeinde voraus. Wenn Sie Ihre Schriften und damit den zivilrechtlichen Wohnsitz in die Gemeinde verlegen möchten, in der Ihr Alterswohnheim liegt, kann die Gemeinde allenfalls einen Nachweis über weitere besondere Beziehungen zur Gemeinde verlangen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn Sie bereits in früheren Jahren in der Gemeinde gewohnt haben, wenn enge Familienangehörige in der Gemeinde wohnen oder aufgrund anderer besonderer Anknüpfungspunkte zum neuen Wohnort.

Auswirkungen des Wohnsitzwechsels auf Sozialleistungen

Bei Verlegung des Wohnsitzes sollten insbesondere Heimpensionäre folgendes beachten:

- Die Leistungen der AHV/IV, d.h. insbesondere Renten und Hilflosenentschädigung, werden durch einen Wohnsitz- oder Schriftenwechsel in der Schweiz nicht beeinflusst, doch ist jeder Wohnsitz- oder Adresswechsel der Ausgleichskasse umgehend zu melden.
- In der Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) wird die Zuständigkeit für die im Bundesrecht geregelten Ergänzungsleistungen ausdrücklich in Anlehnung an den Wohnsitz im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt. Dies ist gerade für EL-Berechtigte in Heimen von Bedeutung, da die anrechenbare Heimtaxe und der Betrag für persönliche Bedürfnisse der Heimbewohner von den Kantonen festgelegt werden, was sich auf die EL im Einzelfall auswirken kann.

• Selbstverständlich hätte eine Wohnsitzverlegung Auswirkungen auf allfällige kantonale oder kommunale Zusatzleistungen zur AHV/IV. Solche Leistungen würden bei Wegzug in einen anderen Kanton wegfallen, während in der Regel eine gewisse Wohnsitzdauer (Warte- oder Karenzfrist) erfüllt sein muss, bis solche Leistungen an Neuzugezogene ausgerichtet werden können.

• Die Leistungen der Krankenversicherung werden zwar vom Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) für das ganze Land einheitlich geregelt. Allerdings werden diese Leistungen für Heimaufenthalt von den Kantonen festgelegt und in Verträgen zwischen den Heimen und Krankenversicherern näher umschrieben.

• Die Zuständigkeit für Sozialleistungen und für Zusatzleistungen von Kantonen oder Gemeinden, die allenfalls beansprucht werden müssen, wenn die Ergänzungsleistungen nicht ausreichen, um einen Heimaufenthalt zu finanzieren, ist grundsätzlich ebenfalls vom zivilrechtlichen Wohnsitz abhängig.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass von einem allfälligen Kantonswechsel

- die Leistungen der AHV/IV nicht betroffen sind,
- die Ergänzungsleistungen und die obligatorische Krankenversicherung insbesondere bei Heimaufenthalt betroffen sein können, und
- allfällige Zusatzleistungen und Sozialleistungen von Kantonen oder Gemeinden in der Regel stark beeinflusst werden.

Vor einem Wohnsitzwechsel sollten die möglichen Auswirkungen mit der Heimleitung abgeklärt werden.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Streit um persönliche Effekten nach der Scheidung

Nach 20 Jahren habe ich mich von meiner Frau scheiden lassen. Ich habe immer wieder persönliche Geschenke (vom Arbeitgeber, von Vereinen usw.) erhalten. Meine ehemalige Frau will mir keinen einzigen Gegenstand davon überlassen. Ich bin der Meinung, dass diese persönlichen Effekten nicht dem Titel «güterrechtliche Hinsicht per Saldo aller Ansprüche» zuzuordnen sind, um so mehr, als wir unserem Anwalt erklärt haben, Privates persönlich zu erledigen.

Aufgrund der gerichtlich genehmigten Scheidungsvereinbarung steht fest, dass Sie in güterrechtlicher Hinsicht gegenüber Ihrer geschiedenen Ehefrau nichts mehr zu fordern haben. Sie können somit die Geschenke, die Sie während der Ehe von dritter Seite erhalten haben, sich aber nun inzwischen im Besitz Ihrer geschiedenen Frau befinden, nicht herausverlangen. Ihre persönlichen Geschenke waren zwar Ihr Eigengut, als Sie unter dem gesetzlichen Güterstand lebten, doch haben Sie in der Scheidungsvereinbarung, die Sie mir als Kopie schickten, auf die Herausgabe dieser Gegenstände verzichtet und sie damit Ihrer geschiedenen Ehefrau überlassen. Die gegenüber dem Anwalt gemachte Erklärung, Privates persönlich zu erledigen, vermag als solche eine Einigung und Zustimmung Ihrer geschiedenen Ehefrau, Ihnen die persönlichen Geschenke herauszugeben, nicht zu begründen. Ich sehe deshalb nicht, dass Sie Anspruch auf Herausgabe der geschenkten Gegenstände haben könnten.



**Winterferien im
heimeligen Hotel
mit der flexiblen
Gastfreundschaft.**

Wir wissen, was **Winter-Sportler** und **-Wanderer** brauchen.

*abheben und träumen ...
in unserer fantastischen
Skiregion Adelboden-Lenk.*

**Halbpension von:
Fr. 64.- bis Fr. 84.-**

Familienhotel Alpina
3715 Adelboden
Telefon 033/673 22 25
Telefax 033/673 30 60



Erben treten gemeinsam in die Rechtsstellung eines Erblassers

Ich vertrat meinen Schwiegervater schon seit mehreren Jahren und hatte in dieser Funktion einen Rekurs vor dem Sozialversicherungsgericht eingebracht, da ich mit der Berechnung der Ergänzungsleistung nicht einverstanden war. Unsere Familie hat einige tausend Franken an die Krankheitskosten meines Schwiegervaters bezahlt, der nun kürzlich verstarb.

Das Sozialversicherungsgericht würde nun den Rekurs behandeln, verlangt aber eine Vollmachtserklärung von allen Erben. Wenn diese Vollmachten nicht vorgelegt werden können, nimmt das Gericht an, dass die Erben diesen Prozess nicht weiterführen und er werde abgeschrieben. Die Schwierigkeit besteht nun darin, dass die Erben zum Teil in Amerika wohnen, zum Teil gar keine Beziehung mehr zu uns haben – und deshalb auch kein Interesse an diesem Prozess besitzen. Was soll ich tun?

Vorausschicken muss ich, dass es für die «Zeitlupe» angesichts der Vielfalt der kantonalen Verfahrensgesetze nicht möglich ist, sichere Antworten auf prozessrechtliche Fragen zu geben.

Mehrere Erben treten gemeinsam in die Rechtsstellung des Erblassers ein und können nur gemeinsam handeln. Es wird deshalb regelmässig verlangt, dass die Erben die Bevollmächtigung des Prozessvertreters, sei es ein Miterbe, sei es ein Dritter, bestätigen. Ein Gerichtsverfahren sollte so lange eingestellt bleiben, bis die Person der Erben ermittelt ist und feststeht, ob die Erben von der Möglichkeit einer Ausschlagung der Erbschaft Gebrauch machen oder nicht. Die «Natur des Geschäftes»

im Sinne von Art. 35 OR verlangt ein Fortbestehen der Prozessvollmacht nach dem Tode des Vollmachtgebers, bis sich die Erben über die Annahme der Erbschaft und ihre Haltung zum Prozess entschieden haben. Danach kann aber von den Erben eine Bestätigung oder eine neue Vollmacht eingeholt werden. Dies dürfte selbst dann gelten, wenn der Erblasser die Gültigkeit der Vollmacht über seinen Tod hinaus angeordnet hat, weil die Erben die vom Erblasser erteilte Vollmacht jederzeit widerrufen können. Sind Erben, z.B. wegen Auslandswohnsitzes, schwer erreichbar, so werden für die Beibringungen der Vollmachten sicherlich angemessene Fristerestreckungen gewährt.

Nachkommen zugunsten Ehepartner auf Pflichtteil setzen?

Die letztwillige Verfügung meiner Gattin und mir sieht vor, dass beim Tod eines Ehepartners der/die Zurückgebliebene erbrechtlich so weit zu begünstigen sei, als das Gesetz dies erlaubt. Neben dem gesetzlichen Erbteil besteht die Nutzniessung am gesamten unseren Nachkommen (zwei Kinder) zufallenden Teil der Erbschaft gemäss Art. 473 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Vor einiger Zeit bekam ich Zweifel an der Richtigkeit unserer letztwilligen Verfügung. Wäre es nicht besser, wenn die Nachkommen in erster Linie testamentarisch auf ihren Pflichtteil gesetzt würden und der verbliebene Teil der Erbschaft dem zurückgebliebenen Ehepartner zur Nutzniessung überschrieben würde?

Bei Begünstigung des überlebenden Ehegatten durch die testamentarische Zuweisung der Nutzniessung tritt diese an die Stelle des gesetzlichen

Erbteils des Ehegatten und nicht neben seinen gesetzlichen Erbteil. Die Begünstigung gemäss Art. 473 ZGB hat zur Folge, dass der überlebende Ehegatte die Nutzniessung am gesamten Nachlassvermögen erhält, während den Nachkommen nur das sogenannte nackte Eigentum verbleibt.

In der Rechtslehre ist es anerkannt, dass dem überlebenden Ehegatten die verfügbare Erbquote zu Eigentum und der restliche Nachlass zur Nutzniessung zugewiesen werden kann. Umstritten ist der Umfang dieser verfügbaren Quote. Je nach Lehrmeinung schwankt diese zwischen einem Achtel und drei Achteln. Diese Streitfrage ist meines Wissens noch nicht gerichtlich entschieden worden.

Ihr Gedanke, dass die Nachkommen ihren Pflichtteil erhalten und der verbliebene Teil der Erbschaft dem überlebenden Ehegatten zur Nutzniessung zugeteilt wird, ist insofern sicher falsch, als dem überlebenden Ehegatten auch ein Pflichtteil zusteht, der ihm zu Eigentum und nicht bloss zur Nutzniessung gehört. Bloss bei der Zuwei-

sung der Nutzniessung am gesamten Nachlass an den überlebenden Ehegatten kommen kraft der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des Art. 473 ZGB die Pflichtteile sowohl des überlebenden Ehegatten als auch der Nachkommen nicht zum Tragen.

Ihre bisherige Regelung scheint mir angemessen zu sein. Sie könnte allenfalls zugunsten des überlebenden Ehegatten dahingehend ergänzt werden, dass dem überlebenden Ehegatten die verfügbare Erbquote zu Eigentum und der restliche Nachlass zur Nutzniessung zugewiesen wird. Es kann aber auch darauf hingewiesen werden, dass, sofern das eheliche Vermögen Errungenschaft bilden sollte, eine noch weitergehendere Besserstellung des überlebenden Ehegatten möglich wäre. Durch Abschluss eines Ehevertrages könnte der gesamte Vorschlag, d.h. der Aktivsaldo der Errungenschaft, an den überlebenden Ehegatten übertragen werden, wodurch gar kein Erbschaftsvermögen vorläge, immer vorausgesetzt, dass das eheliche Vermögen reine Errungenschaft ist. Sollte das eheliche Ver-

ELEKTROMOBIL



Leicht zu manövrieren,
einfach zu handhaben

- modernes Design
- ruhig fahren statt gehen – auch beim Einkauf im Laden
- für ältere und gehbehinderte Leute
- mit eingebautem Ladegerät
- max. Geschwindigkeit 7 km/h
- 1 Jahr Garantie
- Preis Fr. 6710.– inkl. MwSt./Lieferung

Ich interessiere mich für das **Elektromobil**.
Bitte senden Sie mir den Detailprospekt.

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Rufen Sie uns an oder senden Sie den Coupon an:

Power Push AG, Hinterflueweg 6, 6064 Kerns, **Telefon 041/660 96 66**

ZL

mögen hingegen aus Errungenschaft und Eigengut zusammengesetzt sein, so wäre eine Kombination ehevertraglicher und erbrechtlicher Anordnungen zur Begünstigung des überlebenden Ehegatten denkbar. In diesem Sinne, also zur Klärung der Zusammensetzung des ehelichen Vermögens und gegebenenfalls zum Abschluss eines Ehevertrages und Anpassung der testamentarischen Verfügungen scheint mir eine erneute rechtliche Beratung als durchaus angebracht. Dasselbe gilt, wenn Sie den Kindern den Pflichtteil überlassen möchten, womit sie im Verhältnis zur jetzigen Regelung besser als der überlebende Ehegatte gestellt würden. Letztlich ist es eine persönliche, subjektive Entscheidung, welche Anordnungen für den Todesfall getroffen werden sollen.

Mit der Ergänzung, dass wir nicht in der Lage sind, Muster letztwilliger Verfügungen zuzustellen, da es zu viele Varianten möglicher Regelungen gibt, hoffe ich, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Steissbeinkontusion

Mein Mann (72) hat seit längerer Zeit fast unerträgliche Rückenschmerzen. Der Hausarzt macht ihm ab und zu Spritzen, meint aber, man könne da nichts mehr machen, es seien Abnützungserscheinungen. Ein anderer Arzt hat bei einem kurzen Kuraufenthalt gesagt, dass die Schmerzen von einer Steissbeinkontusion herrühren. Was ist das? Gibt es für seine Schmerzen wirklich keine Linderung? Mein Mann ist vor etwa zwei Jahren zweimal auf die Knie gefallen. Bis zu dieser Zeit wog er etwa 115 kg. Heute hat er schon schön abgenommen.

Unter einer Steissbeinkontusion verstehen wir eine Prellung des Steissbeines, also des letzten Abschnittes der Wirbelsäule auf Gesässhöhe. Nach der Beschreibung ist Ihr Mann aber zweimal auf die Knie gestürzt, hat dabei also kaum das Steissbein verletzt. Es ist mir somit nicht klar, wie diese Diagnose zustandekam. Ich vermute eher, dass hinter den massiven Rückenschmerzen eine andere Ursa-

che steckt. Es könnte beispielsweise eine Abnützungserscheinung bei langjährigem Übergewicht sein oder sogar ein alter Wirbelbruch.

Die Behandlung von chronischen Rückenbeschwerden ist erfahrungsgemäss eine langwierige und nicht immer erfolgreiche Angelegenheit. Ausser gelegentlichen Spritzen und Medikamenten bringt oftmals eine physikalische Therapie mit Wärme (oder Kälte), Massage und Heilgymnastik Linderung. Diese kann ambulant oder im Rahmen einer stationären Badekur erfolgen. Entschliesst man sich zu einem Kuraufenthalt, so sollte dieser aber mindestens drei Wochen dauern, um eine möglichst günstige Wirkung zu erzielen.

Augenschwäche

Als bald 80jähriger Mann leide ich seit einiger Zeit unter Durchblutungsstörungen in beiden Augen. Mein Arzt meint, dies sei eine Folge des Alters. Mit täglich zwei Tabletten und 3 bis 4mal Augentropfen könne man das Sehen soweit stabil halten. Körperlich bin ich noch recht fit, nur lesen kann ich kaum mehr.

Durchblutungsstörungen der Augen treten im Alter gehäuft auf und führen zu mehr oder weniger ausgeprägten Beeinträchtigungen der Sehschärfe. Leider wird in vielen Fällen ausgerechnet der Ort des schärfsten Sehens an der Netzhaut getroffen, die sogenannte Makula.

Typisch für diese Erkrankung sind zuerst verzerrte Bilder, später dann ein zentraler Sehausfall mit einem schwarzen Loch. Das Erkennen von Gesichtern oder das Lesen wird dadurch stark erschwert, ist aber mit Hilfe von Lesebrillen oder optischen Lesegeräten (spezielle Lupen) noch möglich.

Über die Behandlung des Leidens herrschen in Fachkreisen verschiedene Auffassungen. Die einen lehnen eine Behandlung mit dem Hinweis auf eine Nutzlosigkeit aller Bemühungen ab. Die anderen – dazu gehört Ihr Augenarzt – empfehlen Präparate in Tropfen- oder Tablettenform, die meist auf den Vitaminen A und E basieren. Als einziger schwacher Trost bleibt die Erfahrung, dass bei der Degeneration der Makula eine vollständige Erblindung ausgeschlossen ist.

Dr. med Peter Kohler

Patientenrecht

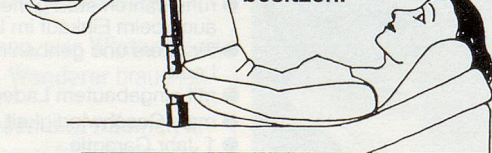
Kein Anspruch auf Information?

Der Gesundheitszustand meiner Mutter verschlechterte sich nach einem Streifschlag rapide. Sie wurde von ihrem Arzt umgehend in ein Pflegeheim eingewiesen. Dieses Vorgehen befremdete mich, und ich ersuchte den Arzt um genauere Informationen, die er jedoch verweigerte. Auch im Pflegeheim wollte man mir keine näheren Auskünfte über den Zustand meiner Mutter erteilen, obwohl ich als Sohn ihr nächster Verwandter bin. Wie soll ich weiter vorgehen?

Die Beraterin der SPO (Schweizerische Patientenorganisation) hat verschiedene telefonische und schriftliche Schritte eingeleitet. Sie nahm Kontakt mit der Heimleitung und dem behandelnden Arzt auf und erwirkte ein Gespräch. Dadurch konnte schliesslich erreicht werden, dass der Sohn nun vollumfänglich über den Gesundheitszustand seiner Mutter informiert wird.

KREUZSCHMERZEN, ISCHIAS, HEXENSCHUSS,

wenn nicht zu alt auch Knie- und Hüftarthrose, verschwinden bald, wenn Sie einen **EXTENSOR FLEXAP** besitzen.



Damit strecken Sie am Abend vor dem Schlafen während 1 bis 2 Minuten Wirbelsäule, Knie- und Hüftgelenke. Dabei entsteht in den Gelenken ein Vakuum, welches Blutplasma aus der Umgebung ansaugt. In diesem Plasma sind alle Nährstoffe gelöst vorhanden und kommen so gerade dorthin, wo sie am nötigsten sind. Die Gelenke können sich im optimalen Zustand während des Schlafes regenerieren. Eine spürbare Besserung tritt über Nacht ein.

Verlangen Sie unverbindlich Unterlagen, womöglich bevor Sie 70 sind, bei **Hans Zimmermann, CH-5400 Ennetbaden, Telefon 056/222 66 79**

Oder: **Herbert Seiler, Grabenmattstrasse 26 CH-5452 Oberrohrdorf, Telefon 056/496 47 87**